



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# 2011

## Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement EVD  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen  
Exportkontrollen / Kriegsmaterial  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Grundlagen der Exportkontrolle</b> .....	<b>4</b>
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung.....	4
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse.....	4
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung.....	4
1.2.2 Waffengesetzgebung.....	5
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen.....	5
<b>2 Bewilligungspflicht und -verfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben</b> .....	<b>8</b>
4.1 Einfuhr.....	8
4.2 Ausfuhr.....	8
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen.....	9
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren.....	14
4.2.3 Effektive Ausfuhren.....	16
4.2.4 Abgelehnte Ausfuhrgesuche.....	16
4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen.....	17
4.2.6 Vergleich zwischen den durch die Europäischen Union global bewilligten Ausfuhren.....	18
4.3 Durchfuhr.....	19
4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen.....	19
4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche.....	20
4.4 Handel im Ausland.....	20
4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen.....	20
4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland.....	20
4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	20
4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	21
4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche.....	21
4.6 Immaterialgütertransfer.....	21
<b>Anhang: Linksammlung</b> .....	<b>22</b>

## VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2011 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der UNO zur Anwendung kommt.<sup>1</sup>

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenk Waffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung<sup>2</sup> aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

---

<sup>1</sup> Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

<sup>2</sup> Abrufbar unter <http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/00505/00507/index.html?lang=de>.

## 1 Grundlagen der Exportkontrolle

### 1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial  
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial  
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten<sup>3</sup>, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.<sup>4</sup>

### 1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

#### 1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung.

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter  
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

---

<sup>3</sup> Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

<sup>4</sup> Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

### 1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Waffenbestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands<sup>5</sup> richtet sich seit 12. Dezember 2008 neu auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll-, bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

### 1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement, WA*) für die Exportkontrolle konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind.<sup>6</sup> Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter aufführt. Die Schweiz übermittelt entsprechend den Vorgaben des WA zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000<sup>7</sup>, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte<sup>8</sup> sowie das Praxishandbuch<sup>9</sup> relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

Im Zusammenhang mit der UNO sind insbesondere das Feuerwaffenprotokoll<sup>10</sup> und das Internationale Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung il-

<sup>5</sup> In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

<sup>6</sup> *Basic Documents* abrufbar unter [http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index\\_BD.html](http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index_BD.html).

<sup>7</sup> FSC.DOC/1/00.

<sup>8</sup> OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

<sup>9</sup> Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter [http://www.osce.org/publications/fsc/2003/12/13550\\_29\\_de.pdf](http://www.osce.org/publications/fsc/2003/12/13550_29_de.pdf).

<sup>10</sup> Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

legaler Kleinwaffen und leichter Waffen<sup>11</sup> zu erwähnen. Das Parlament hat den, zur Umsetzung der beiden Übereinkommen erforderlichen gesetzlichen Anpassungen, im Dezember 2011 zugestimmt (Ablauf der fakultativen Staatsvertragsreferendumsfrist am 13. April 2012). Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen wird die Schweiz den Beitritt zum Feuerwaffenprotokoll erklären.

Die Schweiz engagiert sich unter der Federführung des SECO im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO) für die Aushandlung eines internationalen Waffenhandelsvertrages (*Arms Trade Treaty, ATT*).

Der Prozess für einen zukünftigen internationalen Waffenhandelsvertrag (*Arms Trade Treaty, ATT*) wurde im Dezember 2006 formell von der UNO-Generalversammlung lanciert. Ziel des ATT soll es sein, den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Waffen durch international geltende Standards einer strengeren und möglichst weltweit geltenden Kontrolle zu unterziehen, um u.a. schwere Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu verhindern oder zumindest einzuschränken. Der Handel mit den durch den ATT erfassten Waffen soll dabei rechtlich verbindlichen internationalen Regeln unterworfen werden und damit dazu beitragen, dass diese Güter nicht in illegale Kanäle gelangen. Im Gegensatz zu anderen bereits existierenden Verträgen im Bereich der Kontrolle von konventionellen Waffen, bspw. von Massenvernichtungswaffen, zielt der ATT nicht auf ein Verbot hin, sondern auf eine Regelung des Handels der Güter in seinem Geltungsbereich.

Eine UNO-Regierungsexpertengruppe bestehend aus Vertretern aus 28 Staaten, darunter der Schweiz und den USA (die fünf ständigen UNO-Sicherheitsratsmitglieder sind als Teilnehmer bei Regierungsexpertengruppen immer gesetzt), analysierte an drei Sessionen im Jahr 2008 die Machbarkeit, den Geltungsbereich und die Parameter eines solchen Waffenhandelsvertrags. Im Dezember 2008 entschied die UNO-Generalversammlung, eine *Open-Ended Working Group* einzusetzen, der alle UNO-Mitgliedstaaten angehörten und die anlässlich von zwei Sessionen im März und Juli 2009 ebenfalls die Ergebnisse der Regierungsexpertengruppe sowie Ziele, Geltungsbereich und Parameter eines künftigen Waffenhandelsvertrags diskutierte und analysierte. Die UNO-Generalversammlung hat sich schliesslich am 2. Dezember 2009 für die verstärkte Kontrolle des internationalen Waffenhandels und für die Erarbeitung eines entsprechenden Abkommens ausgesprochen. 151 Staaten, darunter auch die USA, stimmten für eine neue Resolution, 20 Staaten enthielten sich der Stimme und lediglich ein Staat stimmte dagegen. 2010, 2011 und im Februar 2012 fanden vier sog. Preparatory Committee Meetings (PrepComs) in New York statt. Im Juli 2012 findet die vierwöchige Verhandlungskonferenz im Rahmen der UNO statt, die mit dem Abschluss des ATT beendet werden soll. An den PrepCom-Sitzungen gelang es, eine Auslegeordnung der wichtigsten Aspekte eines Abkommens zu machen und diese im Rahmen eines Dokumentes des PrepCom Vorsitzenden zuhanden der Verhandlungskonferenz zu verabschieden. Effektive Verhandlungen im Sinne einer Einigung gab es aber noch nicht. Es bleibt deshalb ein ambitiöses Vorhaben, innerhalb der knappen zur Verfügung stehenden Zeit ein konsensfähiges internationales Abkommen mit hohen Standards auszuhandeln.

## 2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

---

<sup>11</sup> Anhang zu A/60/88.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG). Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz<sup>12</sup> erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 KMV):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind zusätzlich fünf Ausschlusskriterien in Kraft (Art. 5 Abs. 2 KMV). Die Bewilligung wird in jedem Fall verweigert, wenn:

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe<sup>13</sup> unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäfte entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

---

<sup>12</sup> SR 946.231

<sup>13</sup> Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist>.

### 3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).<sup>14</sup>

In wichtigen Fällen müssen Nichtwiederausfuhr-Erklärungen durch eine Note der Regierung des Empfängerstaates untermauert werden. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Erklärung, wird zudem ein Recht auf Inspektion am Empfangsort (*Post-Shipment Inspections*) ausbedungen.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das *nicht* für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5a KMG). Das SECO verlangt zusätzlich bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMG). Dafür wird stichprobenweise vom Empfänger eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

### 4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

#### 4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMG).

#### 4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteile/Ersatzteile (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben, usw.) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer, usw.) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig, es gibt keine Generalbewilligungen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind die Änderungen in der Waffengesetzgebung im Zuge der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Schengen-Assoziierung in Kraft. Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt seit diesem Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

---

<sup>14</sup> Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00617/index.html?lang=d>.



#### 4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2011 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von 42,5 Mio. Franken ausgestellt. Die Ausfuhrbewilligungen für ganze Waffen beliefen sich dabei auf rund 14,7 Mio. Franken (vgl. grosse Tabelle unten).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF.)
33'003'498	9'483'104	<b>42'486'593</b>

\* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter ganzer Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungs-Land	Revolver, Selbst-ladepistolen	Gewehre <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistolen <sup>3</sup>	Sturmgewehre <sup>3</sup>	Leichte Maschinenge-wehre	Schwere Maschinen-gewehre	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
Ägypten	12								12
	25'185								25'185
Australien	72		71		1			2	146
	56'741		15'200		2'796			3'000	77'737
Belgien	108	3	69	28	159	1		1	369
	74'440	5'771	20'332	45'459	154'661	2'000		1'400	304'063
Bosnien Herzeg.								2	2
								6'200	6'200
Bulgarien	1	3							4
	1'890	12'600							14'490
Dänemark	1			6	6			1	14
	4'898			15'143	6'235			1'000	27'276
Deutschland	156	4	122	1	204			1	488
	129'089	16'200	25'968	2'300	70'105			1'600	245'262

Bestimmungs- Land	Revolver, Selbst- ladepistolen	Gewehre <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistolen <sup>3</sup>	Sturmgewehre <sup>3</sup>	Leichte Maschinenge- wehre	Schwere Maschinen- gewehre	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
Dominica	1								1
	350								350
Dominikanische Rep.	25			21					46
	21'000			36'000					57'000
Finnland	3				26				29
	3'440				30'750				34'190
Frankreich	142	38	100	44	313			1'169	1'806
	151'834	61'823	27'706	27'900	370'715			960'694	1'600'672
Griechenland	2								2
	4'490								4'490
Heilliger Stuhl	5								5
	2'900								2'900
Hongkong								3	3
								3'600	3'600
Indien		1		110	593				704
		4'400		222'000	4'259'660				4'486'060
Indonesien				100					100
				700'000					700'000
Italien	65	8	48	2	99			1	223
	84'740	59'485	12'080	4'000	92'887			1'750	254'942
Jordanien	1								1
	4'029								4'029
Kanada	167	2	403	41	217				830
	63'719	15'860	57'440	64'195	436'681				637'895

Bestimmungs- Land	Revolver, Selbst- ladepistolen	Gewehre <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistolen <sup>3</sup>	Sturmgewehre <sup>3</sup>	Leichte Maschinenge- wehre	Schwere Maschinen- gewehre	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
Katar	5								5
	6'250								6'250
Kroatien	2							8	10
	350							9'600	9'950
Kuwait	3	16			2				21
	8'000	250'120			10'140				268'260
Luxemburg			14		46				60
			1'720		43'810				45'530
Macau	3			2				8	13
	6'200			2'680				14'720	23'600
Madagaskar	1								1
	280								280
Malta	5			1	4				10
	2'801			600	10'451				13'852
Mexiko					200				200
					175'550				175'550
Neuseeland	32	3	49	13	4	1			102
	19'890	1'495	7'709	13'088	1'810	596			44'588
Niederlande		4	1	2	11				18
		15'520	238	3'300	13'749				32'807
Norwegen	32								32
	63'245								63'245
Österreich	235		8	4	2				249
	306'201		8'080	12'400	2'250				328'931

Bestimmungs-Land	Revolver, Selbst-ladepistolen	Gewehre <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistolen <sup>3</sup>	Sturmgewehre <sup>3</sup>	Leichte Maschinenge-wehre	Schwere Maschinen-gewehre	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
(Stückzahl)									
(Wert/CHF.)									
Polen	1				7				8
	1'800				9'900				11'700
Portugal	2								2
	8'064								8'064
Rumänien		12			22			4	38
		72'000			42'614			6'516	121'130
Russische Föd.	600	3							603
	1'082'380	34'635							1'117'015
Sambia	2	1							3
	2'240	1'022							3'262
Saudi Arabien			2		1				3
			3'700		1'520				5'220
Schweden	1				3				4
	1'200				8'542				9'742
Slowakei	4		2	2					8
	32'073		3'200	2'400					37'673
Slowenien					1			20	21
					3'005			25'000	28'005
Spanien	4		50					10	64
	5'055		2'249					14'400	21'704
Südafrika		15			54				69
		20'010			97'740				117'750
Südkorea								502	502
								898'000	898'000

Bestimmungs- Land  (Stückzahl)	Revolver, Selbst- ladepistolen	Gewehre <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistolen <sup>3</sup>	Sturmgewehre <sup>3</sup>	Leichte Maschinenge- wehre	Schwere Maschinen- gewehre	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
Thailand				1					1
				3'100					3'100
Tschechische Rep.	34	5	33		12			1	85
	72'350	27'660	3'320		5'000			1'300	109'630
Türkei	19	2		1				91	113
	49'688	8'000		5'000				110'000	172'688
Ukraine	177	5		6	20				206
	204'355	5'500		9'330	73'900				293'085
Ungarn				1				10	11
				1'800				12'000	13'800
USA	2'219	7	837		2		164	15	3'244
	1'503'497	43'665	114'662		5'600		241'000	15'200	1'923'624
Vereinigte Arab. Emirate	86	1		2	2				91
	164'678	15'031		4'800	7'280				191'789
Vereinigtes Königreich	6		4						10
	16'496		3'900						20'396
Zentralafrika- nische Rep.	1								1
	1'515								1'515
Zypern		10							10
		68'000							68'000
<b>Total</b>	<b>4'235</b>	<b>141</b>	<b>1'813</b>	<b>388</b>	<b>2'011</b>	<b>2</b>	<b>164</b>	<b>1'767</b>	<b>10'603</b>
	<b>4'187'353</b>	<b>738'797</b>	<b>307'504</b>	<b>1'175'495</b>	<b>6'257'358</b>	<b>2'596</b>	<b>241'000</b>	<b>2'085'980</b>	<b>14'676'058</b>

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

<sup>2</sup> Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

<sup>3</sup> Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

<sup>4</sup> Alle Typen.

Ungefähr 74 % (2010: 65 %) der ausgeführten Waffen wurden nach den 25 Staaten geliefert, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen<sup>15</sup>.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF.)
USA	v.a. Pistolen, Karabiner und alte Maschinengewehre	3'244	1'923'624
Frankreich	v.a. Pistolen, Sturmgewehre und "Less Lethal" Granatwerfer	1'806	1'600'672
Kanada	v.a. Karabiner, Sturmgewehre und Pistolen	830	637'895
Indien	v.a. Maschinenpistole und Sturmgewehre	704	4'486'060






#### 4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Endabnehmer	Andere staatliche Stellen	Armee	Polizei	Privatpersonen	Waffenhändler, Industrie
Ägypten				12	
Australien			2	1	143
Belgien				34	
Bosnien Herzeg.			2		
Bulgarien				1	3
Dänemark		1			13
Deutschland			1	40	447
Dominica				1	
Dominikani. Rep.		46			
Finnland				3	26
Frankreich		30	1165	109	479
Griechenland				1	1
Heiliger Stuhl			5		

Im Jahr 2011 waren bei 62,3% (2010: 57,2%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 3,6% (2010: 8,4%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 25,7% (2010: 27,5%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 6,8% (2010: 6,7%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 1,6% (2010: 0,2%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

- Andere staatliche Stellen
- Armee
- Polizei
- Privatpersonen
- Waffenhändler, Industrie

<sup>15</sup> Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

Endabnehmer					
Hongkong			3		
Indien			703		
Indonesien		100			
Italien		2		28	193
Jordanien		1			
Kanada			2	2	826
Katar				5	
Kroatien	8			2	
Kuwait	14			3	4
Luxemburg					60
Macau			10		3
Madagaskar				1	
Malta					10
Mexiko			200		
Neuseeland				16	86
Niederlande				5	13
Norwegen					55
Österreich				1	248
Polen					8
Portugal				2	
Rumänien		38			
Russische Föd.	43		560		
Sambia				3	
Saudi Arabien				3	
Schweden				2	2
Slowakei				2	6
Slowenien	20			1	
Spanien			12	2	50
Südafrika					69
Südkorea		500	2		
Thailand			1		



Andere staatliche Stellen



Armee



Polizei



Privatpersonen



Waffenhändler, Industrie

Endabnehmer					
Tschechische Rep.				3	82
Türkei	91		1	21	
Ukraine			10	3	193
Ungarn			10		1
USA				7	3'237
UAE		1	21	64	5
Verein. Königreich				3	7
Zentralafrikanische Rep.				1	
Zypern			10		
<b>Total</b>	<b>177</b>	<b>719</b>	<b>2720</b>	<b>382</b>	<b>6'605</b>

■ Andere staatliche Stellen  
■ Armee  
■ Polizei  
■ Privatpersonen  
■ Waffenhändler, Industrie

#### 4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör belaufen sich im Jahr 2011 auf rund 23,9 Mio. Franken (2010: 24,2 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF.)
21'476'511	2'467'815	<b>23'944'326</b>

\* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

#### 4.2.4 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2011 wurden 5 Gesuche (2010: 5) für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Situation im Innern des Bestimmungslandes (instabile politische Lage)
- Menschenrechtsslage im Bestimmungsland
- Hohes Risiko, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Asien	2 Pistolen	2'000
Asien	Ersatzteile und Waffenzubehör	185'000
Afrika	30 „Less Lethal“ Granatwerfer	38'000



Afrika	20 „Less Lethal“ Granatwerfer	25'000
Afrika	40 Sturmgewehre	40'021

#### 4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Belgien	3 Sturmgewehre	330
Deutschland	4 Sturmgewehre und 4 Pistolen Gewehr- und Pistolenmunition	1'580
Frankreich	4 Sturmgewehre Gewehr- und Pistolenmunition	2'840
Hong Kong	7 Sturmgewehre und Gewehrmunition	1'200
Kanada	Gewehrmunition	10'992
Niederlande	4 Sturmgewehre	440
Südafrika	Ersatzteile zu Gewehren	200
USA	4 Karabiner 31	440

#### 4.2.6 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar<sup>16</sup>) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)<sup>17</sup>

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2011 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit einigen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €)		
	2010	2009	2008
Frankreich	42,6	39,5	27,6
Deutschland	237,3	205,2	176,6
Grossbritannien	85,6	83	183,8
Italien	11,9	14,3	non indiquée
Spanien	23,9	63,2	44,8
Niederlande	0,6	10,2	1,1
Belgien	231	282,3	281,5
Österreich	207,7	171,7	117,3
Dänemark	12,2	6,5	6,6
Finnland	18,1	4,8	2,9

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 und ML 1 (in Mio. €)		
	2010	2009	2008
Schweiz	26,1 <sup>19</sup>	26 <sup>20</sup>	18 <sup>21</sup>

<sup>16</sup> Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/controllists/index.html>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

<sup>17</sup> In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generallausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

<sup>19</sup> Taux au 30.06.2010: 1,32

### 4.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhr von Kriegsmaterial in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2011 war 2 Unternehmungen (2010: 1) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhr erfolgten mittels Einzelbewilligung.

#### 4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2011 wurden 26 Bewilligungen (2010: 20) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt: 12 Bewilligungen (2010: 9) mit einem Wert von 1,3 Mio. Franken (2010: 21,6 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1). 14 Bewilligungen (2010: 11) im Wert von 21,3 Mio. (2010: 2,4 Mio.) Franken betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Anzahl Bewilligungen für die Durchfuhr durch die Schweiz	von...											
	...nach	Belgien	Deutschland	Grossbritannien	Indien	Italien	Japan	Niederländer	Oman	Polen	Thailand	USA
Brasilien		1		2			1				1	
Bulgarien												2
Österreich						1						
Israel			1									
Italien			1				1					2
Kroatien												1
Polen			3									
Serbien		1								1		
Schweden						1						
Slowakei												1
Thailand												1
Türkei		1										
USA					1				1	1		

<sup>20</sup> Taux au 30.06.2009: 1,52

<sup>21</sup> Taux au 30.06.2008: 1,60

### 4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2011 wurde 1 Gesuch (2010: 1) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Situation im Innern des Bestimmungslandes (interner Konflikt)
- Menschenrechtsslage im Bestimmungsland
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Europa	Afrika	20 Pistolen	8'266

### 4.4 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

#### 4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2011 wurde eine Bewilligung (2010: -) für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Europa	Mittlerer Osten	200'000 Patronen	70'000

#### 4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2011 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

### 4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

#### 4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2011 wurden 3 Bewilligungen (2010: 1) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Südamerika	Mittlerer Osten	Patronen 5,56 mm	1'100'000
Südamerika	Mittlerer Osten	Diverse Patronen	1'631'988
Europa	Mittlerer Osten	Patronen .308 Win	28'162

#### 4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2011 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

#### 4.6 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMGV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Im Jahr 2011 wurde eine Bewilligung (2010: -) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von Bestandteilen zu SALW unter Lizenz erteilt. Wie bereits im Vorjahr wurden keine Gesuche für den Immaterialgütertransfer von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

## Anhang: Linksammlung

### Verwaltungsinterne Links:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/01508/index.html?lang=de>

Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

[http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0006.File.tmp/Kleinwaffen\\_Franz\\_def.pdf](http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0006.File.tmp/Kleinwaffen_Franz_def.pdf)

Diese zweisprachige Publikation (fr/en) informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7975.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2008. Update zum Bericht aus dem Jahr 2004. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<http://www.evd.admin.ch/themen/00433/00439/00499/01629/index.html?lang=de>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011. Kapitel 9.1 zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

### Externe Links:

[www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org)

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

[http://www.un.org/disarmament/convarms/SALW/Html/SALW-PoA-ISS\\_intro.shtml](http://www.un.org/disarmament/convarms/SALW/Html/SALW-PoA-ISS_intro.shtml)

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO. Informationen spezifisch zum ATT:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ArmsTradeTreaty/html/ATT.shtml>

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ATTPrepCom/index.htm>

[www.osce.org](http://www.osce.org)

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.